

Abkommen über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung eines Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.). 18.02.1963, n° 26. [s.1.].

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/abkommen_uber_die_methoden_der_zusammenarbeit_der_verwaltungen_hinsichtlich_der_anwendung_der_artikel_7_und_8_des_abkommens_zur_grundung_eines_assoziaton_zwischen_der_europaischen_wirtschaftsgemeinschaft_und_griechenland-de-c3ef36e5-c705-49bf-9966-b95e3a75c542.html

Publication date: 25/09/2012

Abkommen über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

TITEL I Allgemeines.....
TITEL II Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1.....
TITEL III Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3.....
TITEL IV Gemeinsame Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigungen nach den Formblättern A.G. 1 und A.G. 3.....
TITEL V Sonstige Bestimmungen.....

(63/116/EWG)

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE SOWIE DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits

UND DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS GRIECHENLAND

andererseits –

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, insbesondere den Artikel 9,

unter Berücksichtigung der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

in der Erwägung, daß die Annahme entsprechender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wie im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG durch die Vertragsparteien geeignet ist, eine wirksame Kontrolle der Anwendung der Artikel 7 und 8 des Assoziierungsabkommens zu gewährleisten –

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmässigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern – nachstehend Mitgliedsländer genannt – entsprechen, gelangen im einführenden Mitgliedsland in den Genuß dieser Bestimmungen, wenn den Zollbehörden dieses Mitgliedslandes eine auf Antrag des Ausführers von der Zollbehörde des ausführenden Mitgliedslandes ausgestellte Beweisurkunde vorgelegt wird.

Artikel 2

(1) Wenn die Waren unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedsland in das einführende Mitgliedsland befördert werden, gilt als die in Artikel 1 genannte Beweisurkunde eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1.

In den anderen Fällen gilt als diese Beweisurkunde eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedsland in das einführende Mitgliedsland befördert alle Waren, die

- a) aus einem Mitgliedsland in ein anderes Mitgliedsland befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes ausserhalb der Assoziation zu berühren;
- b) über das Gebiet eines oder mehrerer Länder ausserhalb der Assoziation befördert werden, sofern die Beförderung durch diese Länder auf Grund eines einzigen Frachtpapiers erfolgt, das in einem Mitgliedsland ausgestellt worden ist.

Artikel 3

Bezieht sich die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 oder A.G. 3 auf eine in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 8 des Assoziierungsabkommens hergestellte Ware, so ist die Warenverkehrsbescheinigung mit einem Vermerk zu versehen, der diese Besonderheit erkennen lässt.

TITEL II

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1

Artikel 4

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 wird anlässlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedslandes ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr der Waren tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr der Waren nicht beantragt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die in Artikel 1 vorgesehene Beweisurkunde darstellen kann.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 muß innerhalb einer Frist von einem Monat vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet der Zollstelle des einführenden Mitgliedslandes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt worden sind. Die Frist beträgt zwei Monate, wenn die Waren ganz oder teilweise auf dem Seewege befördert worden sind.

TITEL III

Sonderbestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3 wird anlässlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedslandes ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr der Waren tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3 darf in keinem Falle nach Ausfuhr der Waren ausgestellt werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3 muß so abgefasst sein, daß die Nämlichkeit der Waren, auf die sie sich bezieht, bei ihrer späteren Einfuhr in ein anderes Mitgliedsland festgestellt werden kann. Die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedslandes treffen ausserdem alle ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen, um die Feststellung der Nämlichkeit der Waren zu erleichtern, und vermerken dies entsprechend auf der Bescheinigung.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3 muß den Zollstellen des einführenden Mitgliedslandes innerhalb von 6 Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet vorgelegt werden. Sie ist nur für die Warenmengen gültig, die in dem genannten Mitgliedsland während dieser Frist gestellt werden.

TITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigungen nach den Formblättern A.G. 1 und A.G. 3

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblättern A.G. 1 und A.G. 3 sind auf den Vordrucken auszustellen, die diesem Abkommen in der Anlage als Muster beigelegt sind. Sie sind in der Sprache des ausführenden Mitgliedslandes oder in einer der Sprachen dieses Landes abzufassen. In Griechenland können sie auch in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst werden. Sie sind in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle müssen sie mit Tinte in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Mitgliedsländer können verlangen, daß den Ausfuhrzollstellen gleichzeitig mit den Urschriften der Warenverkehrsbescheinigungen eine Durchschrift vorgelegt wird.

Die Bescheinigungen haben das Format 21 mal 30 cm. Es ist holzfreies gebleichtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillockierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen doppelten Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf. Der doppelte Diagonalstreifen ist bei der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 1 blau, bei der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.G. 3 rot.

Die Mitgliedsländer können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Falle muß auf jedem Vordruck auf die

Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß ausserdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 9

Im einführenden Mitgliedsland sind die Warenverkehrsbescheinigungen den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können ausserdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens erfüllen.

TITEL V

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10

Zur Vorzugsbehandlung nach den Bestimmungen des Abkommens über den schrittweisen Abbau der Zölle und der mengenmässigen Beschränkungen sowie aller Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsländern werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung nach dem Formblatt A.G. 1 oder A.G. 3 zugelassen:

- a) zollpflichtige Waren, die Reisende während der Reise mit sich führen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und kein Zweifel an der Wahrheit dieser Zollanmeldung besteht; dies gilt jedoch nur, soweit es sich um Waren handelt, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und deren Gesamtwert den Gegenwert von 200 RE in nationaler Währung nicht übersteigt;
- b) Postsendungen (einschließlich der Postpakete), die aus dem ausführenden Mitgliedsland unmittelbar in das einführende Mitgliedsland befördert werden, sofern sich weder auf der Verpackung noch auf den Begleitpapieren ein Hinweis befindet, aus dem sich ergibt, daß die Warensendung den in Artikel 7 des Abkommens enthaltenen Voraussetzungen nicht entspricht. Dieser Hinweis wird in allen diesen Fällen von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedslandes in der Form des gelben Klebezettels DD 2 angebracht.

Artikel 11

Die Regierungen der Mitgliedsländer leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Prüfung der Bescheinigungen auf ihre Richtigkeit und auf die Übereinstimmung der in ihnen enthaltenen Angaben mit den Angaben in den entsprechenden Ausfuhrpapieren, damit die ordnungsgemässe Anwendung dieses Abkommens gewährleistet ist.

Artikel 12

(1) Die Regierungen der Mitgliedsländer treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen A.G. 1 und A.G. 3 gemäß Artikel 9 ab 1. November 1962 vorgelegt werden können.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigungen (vorläufiges Muster), die in Anwendung des Protokolls Nr. 2 ausgestellt worden sind, bleiben gültig, vorausgesetzt, daß sie den Zollbehörden eines Mitgliedslandes innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung ab gerechnet, vorgelegt werden.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und griechischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; eine dieser Urschriften wird im Archiv des Sekretariats der Räte der europäischen Gemeinschaften, die andere im Archiv der Regierung des Königreichs Griechenland hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel in zwei Urschriften

am sechszwanzigsten September neunzehnhundertzweiundsechzig.

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique:

Voor de Regering van het Koninkrijk België:

Joseph VAN DER MEULEN

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Eberhard BÖMCKE

Pour le Gouvernement de la République française:

Jean-Marc BÖGNER

Per il Governo della Repubblica italiana:

Antonio VENTURINI

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg:

Albert BORSCHETTE

Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden:

Johannes LINTHORST-HOMAN

Für den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

Antonio VENTURINI

Δια τιν Κυβερνισιν

τοϋ Βασιλειον

τις Ελλαοσ

KONSTANTINOS N. TRANOS